

Entgelte für Netznutzung

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung (HS)	9,24	2,22	53,62	0,44
Umspannung HS/MS	9,12	2,91	78,31	0,15
Mittelspannung (MS)	7,97	3,46	79,12	0,61
Umspannung MS/NS	8,49	4,45	110,98	0,35
Niederspannung (NS)	10,39	4,61	72,24	2,14

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag berücksichtigt.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Entgelte für Netznutzung

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€/kW u.M.]	[ct/kWh]
Hochspannung (HS)	8,94	0,44
Umspannung HS/MS	13,05	0,15
Mittelspannung (MS)	13,19	0,61
Umspannung MS/NS	18,50	0,35
Niederspannung (NS)	12,04	2,14

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag berücksichtigt.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Entgelte für Netznutzung

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung - Netzreserve

Netz- oder Umspannebene	Reserveinanspruchnahme		
	0 h / a - 200 h / a [€/kWa]	200 h / a - 400 h / a [€/kWa]	400 h / a - 600 h / a [€/kWa]
Hochspannung (HS)	23,04	27,65	32,26
Umspannung HS/MS	22,86	27,44	32,01
Mittelspannung (MS)	33,14	39,77	46,39
Umspannung MS/NS	35,41	42,49	49,57
Niederspannung (NS)	64,93	77,91	90,90

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-G, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Entgelte für Netznutzung

Entnahme ohne registrierender Lastgangmessung

Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Niederspannung	40,15	47,78	4,62	5,50

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Entnahme durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. steuerbare Entnahme durch Elektromobile)

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis	
		Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Niederspannung	---	1,50	1,79

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-G, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Entnahme durch Elektrospeicherheizungen

Vertragsformen	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis		Arbeitspreis für
		Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]	
Kunden mit getrennter Messung	---	1,50	1,79	Wärmestrom Nacht- und Tagnachladung
Kunden mit gemeinsamer Messung ohne Tagesnachladung	---	1,50	1,79	Wärmestrom Nachtladung
Kunden mit gemeinsamer Messung mit Tagesnachladung	---	1,50	1,79	Wärmestrom Nacht- und Tagnachladung

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-G, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Entnahme durch Elektro-Wärmepumpen

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis	
		Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Wärmestrom	---	1,50	1,79

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung

Spannungsebene der Messung	Gerät	Messstellen- betrieb [€/a]
Hochspannung	Lastgangzähler	3.300,00
Mittelspannung	Lastgangzähler	773,80
	Abschlag für vom Kunden gestellten Wandlersatz	178,85
Niederspannung	Lastgangzähler	350,40
	Abschlag für vom Kunden gestellten Wandlersatz	32,85
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Abschlag für:	kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	60,00

Preise zzgl. Umsatzsteuer.

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Lastgangmessung (inkl. kurzzeitig angeschlossener Anlagen)

Gerät	Preis je Zähler/Wandler									
	Messstellenbetrieb ohne Messung		Messstellenbetrieb einschließlich Messung							
			jährliche Messung		halbjährliche Messung		vierteljährliche Messung		monatliche Messung	
	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]
Eintarifzähler ¹⁾	---	---	10,95	13,03	15,99	19,02	24,20	28,80	57,49	68,41
Mehrtarifzähler ¹⁾	---	---	36,50	43,44	53,29	63,42	80,67	95,99	191,63	228,03
Zwei-Energie-Richtungszähler	---	---	36,50	43,44	53,29	63,42	80,67	95,99	191,63	228,03
Tarifschaltung	14,60	17,37	---	---	---	---	---	---	---	---
Stromwandlersatz ²⁾	32,85	39,09	---	---	---	---	---	---	---	---
Pauschalanlagen	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

¹⁾ ohne Tarifschaltung

²⁾ bei Notwendigkeit für NS

Weitere Zählertypen (z.B. EDL21/EDL40-Zähler) werden- sofern vorhanden- je nach Messfunktion als Ein- oder als Zweitarifzähler abgerechnet. Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Preise für die Netznutzung des öffentlichen Netzes durch Straßenbeleuchtung

Die Preise für die Netznutzung des öffentlichen Netzes durch Straßenbeleuchtungsanlagen entsprechen gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV den Preisen für Netznutzung mit Lastgangzählung (s. Preisblatt 1).

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. des Preises für den Messstellenbetrieb für installierte Zähler und Schaltgeräte.

Grundsätzlich werden zur Messung des tatsächlichen Verbrauchs an den Entnahmestellen vom öffentlichen Netz zur Straßenbeleuchtung Arbeitszähler installiert.

In besonderen Fällen wird die abgenommene Energiemenge rechnerisch ermittelt oder geschätzt. Welche Verfahrensweise und welche Preise für den Messstellenbetrieb an den jeweiligen Lieferstellen zur Anwendung kommen, erfahren Sie auf Anfrage.

Entgelte für Netznutzung

Entnahme ohne registrierender Lastgangmessung

Preissystem für kurzzeitig angeschlossene Anlagen

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Niederspannung	40,15	47,78	4,62	5,50

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Kosten für Blindstrommehrinspruchnahme

Netz- oder Umspannebene	Arbeitspreis [ct/kvarh]
Hochspannung (HS)	0,92
Umspannung HS/MS	0,92
Mittelspannung (MS)	0,92
Umspannung MS/NS	0,92
Niederspannung (NS)	0,92

Überschreitet die gesamte während des Abrechnungsmonats bezogene induktive oder kapazitive Blindarbeit 50% der während dieses Abrechnungsmonats bezogenen Wirkarbeit, wird die 50% der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive oder kapazitive Blindarbeit (kvarh) berechnet

Preise zzgl. Umsatzsteuer.

Entgelte für Netznutzung

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Verbrauch	KWKG-Aufschlag	
	Netto [ct/kWh]	Brutto 1) [ct/kWh]
verbrauchsunabhängig2)	0,345	0,411

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

2) sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 ct/kWh netto bzw. 0,19 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 ct/kWh netto bzw. 0,143 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer.

Entgelte für Netznutzung

Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Nr.	Letztverbrauchsgruppen	Verbrauchszone	Bezeichnung der Umlage	§ 19 StromNEV-Umlage	
				Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
1	Alle Letztverbraucher	Für die ersten 1.000.000 kWh	A'	0,370	0,440
2	Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh je Abnahmestelle, die nicht unter Nr. 3 fallen	oberhalb von 1.000.000 kWh	B'	0,050	0,060
3	Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh ¹⁾ je Abnahmestelle	oberhalb von 1.000.000 kWh	C'	0,025	0,030

¹⁾ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Mehrkosten nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Verbrauch	Offshore-Haftungsumlage	
	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A' für die ersten 1.000.000 kWh	0,037	0,044
Letztverbrauchergruppe B' oberhalb von 1.000.000 kWh	0,049	0,058
Letztverbrauchergruppe C' oberhalb von 1.000.000 kWh ¹⁾	0,024	0,029

¹⁾ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienenengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach §18 AbLaV)

Verbrauch	Umlage abschaltbare Lasten	
	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	0,011	0,013

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Grundversorgung/ Ersatzbelieferung

Netz- oder Umspannebene	Preisstellung
Hoch- / Mittelspannung	Die Preisbestimmung erfolgt durch den für Ihr Gebiet zuständigen Grundversorger ¹⁾ .
Niederspannung	Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif des für Ihr Gebiet zuständigen Grundversorgers ¹⁾ .

¹⁾ Den für Sie zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung auf unseren Internetseiten unter <http://www.regionetz.de>

Entgelte gemäß § 19 StromNEV

Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarungen eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZ) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.

Der Kunde wird die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde beantragen. Sofern die regionetz GmbH die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, wird der Lieferant die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde beantragen.

Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten, die sich gemäß § 4 StromNEV an folgende Parameter, wie z. B. der Anzahl der genutzten Betriebsmittel, der installierten Leistung, der Arbeit und der Länge der Leitung orientieren. Die aktuellen Entgelte nach §19 Abs. 3 StromNEV sind gemäß §27 Abs. 1 StromNEV auf der Internetseite der regionetz veröffentlicht.

Entgelte für Stromspeicher gemäß §19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis
	[€/kW u.M.]
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	78,31
Mittelspannung	79,12
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	110,98
Niederspannung	72,24

Entgelte für Netznutzung

Konzessionsabgaben Strom gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Verbrauch	Konzessionsabgaben Strom	
	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Die je Gemeinde anzuwendenden Konzessionsabgaben bei Strom, der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 b) KAV nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung auf unseren Internetseiten unter http://www.regionetz.de	www.regionetz.de	
Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a) KAV	0,61	0,726
Bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV beträgt die Konzessionsabgabe	0,11	0,131

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferung an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV. Zudem werden die in § 2 Abs. 4, 6 und 8 KAV enthaltenen Regelungen angewendet.